



Infobrief

„Die Umsatzbesteuerung juristischer Personen gem. §2b UStG“

Der § 2b UStG regelt, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) – also z. B. Gemeinden, Städte, Landkreise, Zweckverbände, Hochschulen – umsatzsteuerlich als Unternehmer gelten.

1. Grundprinzip

- jPdöR sind *grundsätzlich* nicht Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben (also auf Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. hoheitliche Aufgaben).
- Ausnahme: Wenn durch diese Tätigkeit eine größere Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Anbietern entstehen würde, gelten sie doch als Unternehmer.

2. Wann Unternehmerstatus vorliegt:

Eine jPdöR wird Unternehmer, wenn:

- sie eine Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage ausübt (z. B. durch Abschluss zivilrechtlicher Verträge), oder
- sie zwar öffentlich-rechtlich handelt, dies aber wesentlich in Konkurrenz zu privaten Unternehmen steht (wesentliche Wettbewerbsverzerrung).

3. Beispiele für unternehmerische Tätigkeiten

- Vermietung von Immobilien an Dritte
- Betrieb von Schwimmbädern oder Parkhäusern
- Überlassung selbständiger Parkplätze einschließlich Abgrenzung auf nicht dem Straßenland gewidmetem Grund mit privatrechtlicher Gestaltung der Leistung und Entgelte (BMF v. 20.02.2020)
- Feuerwehrgebühren für Erbringung von Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr – kein öffentlich-rechtlicher Vertragsgegenstand (BMF v. 20.02.2020)



Keine Unternehmereigenschaft bei:

- Erhebung von Gebühren für Personalausweise
- hoheitliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen)
- Überlassung unselbständiger Parkbucht auf öffentlich-rechtlicher Straße mit öffentlich-rechtlichem Vertragsgegenstand und gestalteter Leistungen (BMF v. 20.02.2020)
- Feuerwehrgebühren für Erfüllung deren Pflichtaufgaben, die von keiner privaten Einrichtung in gleicher Form erbracht werden gegen Gebührenbescheid – öffentlich-rechtlicher Vertragsgegenstand mit öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung der Entgelte (BMF v. 20.02.2020)

4. Ziel der Regelung

- Anpassung an EU-Recht (Art. 13 MwStSystRL)
- Wettbewerbsneutralität zwischen öffentlichen und privaten Leistungserbringern
- Klarstellung, wann öffentliche Körperschaften Umsatzsteuer abführen müssen

5. Übergangsregelung

- Ursprünglich sollte § 2b UStG ab 1.1.2017 gelten.
- Es gab jedoch eine Übergangsfrist, die auf Antrag bis 31.12.2024 verlängert werden konnte
- Mit Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 am 5. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt ist die Übergangsfrist endgültig bis zum 31. Dezember 2026 verlängert worden

Das bedeutet: Die neue umsatzsteuerliche Regelung des § 2b UStG gilt verpflichtend erst ab dem 1. Januar 2027 für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.